

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Liebe Gäste,

wir geben uns alle Mühe, Ihnen den Aufenthalt bei uns so angenehm wie mögliche zu gestalten. Deshalb sollten Sie wissen, welche Leistungen wir erbringen und welche Verpflichtungen Sie mit dem Gastaufnahmevertrag eingehen.

I. Vertrag:

Durch die schriftliche, telefonische oder mündliche Bestätigung der Reservierung, wird der Vertrag für das Hotel wie für den Besteller/Veranstalter bindend. Beide Vertragspartner sind zur vollständigen Erfüllung des Vertragsinhaltes verpflichtet.

II. Annulierung / Änderung:

Annulierungen und Änderungen bedürfen der Schriftform.

III. Preise:

Die Preise sind Netto-Raten und schließen, sofern nicht anders vereinbart, die jeweils gültige Mehrwertsteuer ein. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluß geht zu Lasten des Auftraggebers.

IV. Zahlung:

Den Rechnungseingang erwarten wir innerhalb 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

V. Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist der Sitz des Hotels

Zimmerreservierung:

1. Durch die Bestätigung des Hotels ist ein Beherbergungsvertrag zustande gekommen.

Vertragspartner sind der Besteller / Gast sowie das Hotel.

2. Der Abschluß des Beherbergungsvertrages verpflichtet die Vertragspartner für die gesamte Dauer des Vertrages zur Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen daraus. Sind der Besteller und der Hotelgast nicht identisch, so trägt der Besteller die Sorgfaltspflicht:

3. Wird die Zimmerreservierung aufgrund Nichtanreise oder Stornierung nicht in Anspruch genommen, ist das Hotel berechtigt, Ausfall-/Stornokosten in Rechnung zu stellen. Auf den Grund der Verhinderung kommt es hierbei nicht an. Ein Rücktritt vom Vertrag muß in Schriftform mitgeteilt werden und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotels.

Kann das Hotel das Zimmer anderweitig wiedervermieten, so entfällt die Verpflichtung des Bestellers/Gastes zur Bezahlung in der Höhe der anderweitig erzielten Einnahmen für den Zeitraum der ursprünglichen Reservierung.

4. Die Ausfall- / Stornokosten berechnen sich aus dem vereinbarten Zimmerpreis. Bei Übernachtung mit, oder ohne Frühstück, berechnen wir 80 % des vereinbarten Preises. Bei Halbpension, bzw. Vollpension berechnen wir 60 % des vereinbarten Preises. Bei Veranstaltungen ist das Hotel berechtigt, die vereinbarte Miete in Rechnung zu stellen, zuzüglich 35 % des Umsatzes der Verpflegungsvereinbarung bei Rücktritt bis 4 Wochen vor Veranstaltungstermin. Bei jedem späteren Rücktritt 70 % des Umsatzes der Verpflegungsvereinbarung. War dies nicht festgelegt, so gilt: Mindest-Menüpreis x Personen-Zahl. Ersparte Aufwendungen des Hotels sind damit abgegolten.

Bei Zimmerreservierungen, die bis 18.00 Uhr nicht in Anspruch genommen werden, behält sich das Hotel vor, sofern keine spätere Anreisezeit vereinbart wurde, das Zimmer weiter zu vermieten. Das Recht auf Weitervermietung schließt eine Ausfall- /Stornokostenrechnung nicht aus, sofern eine Weitervermietung nicht zustande kam.

5. Stornofristen:

*bei Einzelreservierungen:	über 21 Tage	kostenfrei
	14. bis 21. Tag	40 %
	07. bis 14. Tag	60 %
	Bis zum 7.Tag	80 %

*bei Gruppenreservierungen:	über 56 Tage	kostenfrei
	28. bis 56. Tag	50 %
	14. bis 28. Tag	60 %
	Bis zum 14. Tag	80 %

6. Gruppenreservierungen:

Bei Gruppenreservierungen hat der Besteller / Veranstalter spätestens 2 Wochen vor Anreisedatum eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % des Gesamtbetrages zu leisten. Eventuelle Bankgebühren gehen zu Lasten des Bestellers / Gastes.

Nicht fristgerechter Eingang der Vorauszahlung führt zur Aufhebung des Beherbergungsvertrages.

Das Hotel behält sich jedoch das Recht vor, die Zimmer anderweitig zu vermarkten, ohne dass hieraus ein Schadenersatzanspruch des Bestellers / Gastes gegenüber dem Hotel entsteht. Bei nicht zustande gekommener Weitervermietung ist das Hotel berechtigt, Ausfall-/ Stornokosten in Rechnung zu stellen.

Berechnungsgrundlage ist der Zeitpunkt der jeweils erfolgten Weitervermietung.

Veranstaltungen / Konferenz – Banketträume

1. Die Reservierung von Räumen und Flächen, sowie die Vereinbarung von sonstigen Lieferungen und Leistungen werden mit der Bestätigung des Hotels für dieses, sowie für den Besteller/Veranstalter binden

Sind der Besteller und der Veranstalter nicht identisch, so kann das Hotel vom Besteller eine Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen.

2. Die Überlassung von Räumen, Vitrinen oder Flächen begründet ein Mietverhältnis. Eine Untervermietung oder Weitervermietung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Hotel. Das Hotel behält sich grundsätzlich das Recht der Raumverteilung vor.

3. Der Veranstalter muß dem Hotel die endgültige Zahl der Teilnehmer spätestens 3 Werktage vor dem Termin der Veranstaltung mitteilen, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Abweichen der Teilnehmerzahl nach unten gegenüber der ursprünglich vereinbarten Zahl werden bis maximal 5 % berücksichtigt und der Abrechnung zugrunde gelegt. Darüber hinausgehende Abweichungen nach unten können nicht berücksichtigt werden und gehen zu Lasten des Veranstalters.

Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl nach oben wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Um eine sorgfältige Vorbereitung zu gewährleisten, bedürfen Überschreitungen der vorherigen Absprache mit dem Hotel. Das Hotel behält sich das Recht vor, bei der Abweichungen der Teilnehmerzahl die Räumlichkeiten anders zu disponieren.

- 4. Der Veranstalter hat gegenüber dem Hotel für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, ebenso einzustehen, wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Veranstalter, hierfür entsprechende Versicherungen abzuschließen.*
- 5. Soweit das Hotel für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters.*
- 6. Der Veranstalter darf grundsätzlich Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen nicht mitbringen oder zur Verfügung stellen. In Sonderfällen kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.*
- 7. Hat das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltungen den reibungslosen Geschäftsbereich, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses zu gefährden droht, sowie im Falle von höherer Gewalt, kann es die Veranstaltung absagen, ohne dass ein Schadensersatzanspruch entsteht.*